

Wissen

News

- Recht & Organisation
- Finanzierung
- Mitarbeit & Ehrenamt
- Steuern & Buchführung
- PR & Veranstaltungen
- Wissen exklusiv

Top-Themen

Newsletter

HaufeBC

Online-Produkte

News

14.08.2008 | Steuern & Buchführung

So macht Ihr Verein Sachspenden "richtig" zu Geld!

Kein Verein kann auf Spenden verzichten. Auch nicht auf Sachspenden. Doch was tun, wenn die Sachspende im Verein nicht genutzt werden kann. Dann denkt man schnell an den Verkauf der Güter – und kann sich dabei schnell ein Eigentor schießen. Lesen Sie, wie Sie Sachspenden richtig "versilbern"!

Denn der Verkauf von Waren zur Mittelbeschaffung ist fast immer ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Auch wenn die Erlöse hieraus den gemeinnützigen Zwecken zufließen, entsteht noch kein Zweckbetrieb. Damit resultiert aus dem Verkauf die Steuerpflicht des wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs, was vernachlässigt werden kann, wenn der Betrieb unter der jährlichen Umsatzfreigrenze von 35.000 Euro bleibt.

Achtung:

Wenn der Verkauf von Waren überhand nimmt und zur überwiegenden Tätigkeit des Vereins wird, kann er darüber die Gemeinnützigkeit verlieren.

Der Verkauf von Waren als Zweckbetrieb kann vorliegen wenn

- die Verkaufspreise extrem niedrig (möglichst nur kostendeckend) sind und ausschließlich an Personen verkauft wird, die ihre Hilfsbedürftigkeit nachgewiesen haben
- gespendete Gegenstände verkauft werden, die zuvor in einer Behindertenwerkstatt aufgearbeitet wurden.

Werden die Sachen für den Weiterverkauf gesammelt und fließen diese dadurch dem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb zu, entsteht ein zusätzliches Problem: Es darf keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Um diese Probleme zu umgehen, muss der Verkauf von einem Dritten durchgeführt werden. Dieser schließt dann einen Vertrag mit dem Käufer, in dem geregelt ist, dass der Verkaufspreis an den Verein geht.

Achtung:

Erfolgt der Verkauf durch einen Dritten, wird aber der Käufer zum eigentlichen Spender. Dadurch kann dem eigentlichen Spender der Ware immer noch keine Spendenbescheinigung ausgestellt werden.

Ein Vorteil für den Verein ergibt sich auch aus der Tatsache, dass aus der Sache jetzt eine Geldspende geworden ist. So entfällt das oft schwierige Schätzen des Wertes einer Sachspende.

Praxis-Tipp:

Eine andere Möglichkeit, Sachspenden zu „versilbern“ bietet eine Tombola. Eine Tombola kann unter bestimmten Voraussetzungen ein Zweckbetrieb sein. Nach § 68 Nr. 6 der Abgabenordnung sind

„von den zuständigen Behörden genehmigte Lotterien und Auspielungen, wenn der Reinertrag unmittelbar und ausschließlich zur Förderung mildtätiger, kirchlicher oder gemeinnütziger Zwecke verwendet wird“

dem Zweckbetrieb zuzuordnen. Die Bedingungen für die Genehmigungen sind von Bundesland zu Bundesland unterschiedlich. Da die Sachspenden dem Zweckbetrieb zufließen, können hierfür auch Zuwendungsbestätigungen (Spendenbescheinigungen) ausgestellt werden. Da die Einnahmen dem Zweckbetrieb zur Verfügung stehen, werden die Einnahmen auch nicht auf die Umsatzfreigrenze angerechnet.

(Autor: Hartmut Fischer, Betzdorf)

Praxisgerechte Inhalte zu diesem Thema aus den Online-Produkten

 Spendenabzug in Vereinen - Sachspenden

Mehr Informationen

Finanz-Tipps für Vereine



Holen Sie sich unsere Finanzierungs-Tipps für Vereine!

Die wichtigsten Fallen für Vorstand und Verein



Damit in Ihrem Verein alles glatt läuft: so erkennen Sie Fallen und sind auf der sicheren Seite!

FAQs aus der Vereinswelt

 Die wichtigsten Fragen und Antworten rund um den Verein auf einen Blick!

Neue Spendenformulare!



Im Zuge der Gemeinnützigkeitsreform 2007 wurden auch die sog. Spendenbescheinigungen geändert. Holen Sie sich die neuen amtlichen Muster der Zuwendungsbestätigungen!

➤ **Mehr**

Haufe Akademie



„Eigentlich sollte ich mal wieder.“